



Antrag Aufgrabeerlaubnis

Stadtverwaltung Freiberg
Tiefbauamt, Betriebshof
Sachgebiet Stadtbeleuchtung
Brückenstraße 8
09599 Freiberg

- Antrag bitte 2fach stellen, Lagepläne 1fach beifügen
- Formular ist zur Versendung im Fensterbriefumschlag DIN lang, C5 bzw. C4 geeignet
- Antrag bitte nur in dringenden Fällen faxen, dabei unbedingt hohe Auflösung des Faxgerätes benutzen
- Kabelschutzbrief (Rückseite) 1 x mit kopieren

1 Antrag (vom Antragsteller auszufüllen)

- 1.1 Einreicher: Herr/Frau/Firma: Anschrift:
1.2 Bauobjektbezeichnung:
1.3 Ort und Art der Arbeiten:
1.4 Ausführungszeitraum:
1.5 Eingereichte Unterlagen:
1.6 Tiefbauausführender:
1.7 Bauherr:
1.8 Erklärung: Bei Ausbleiben meines/unseres Einspruchs innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der durch das Sachgebiet Stadtbeleuchtung bearbeiteten Aufgrabeerlaubnis erkenne ich die im Kabelschutzbrief (Rückseite) und unter Punkt 2.3 aufgeführten Bedingungen an und habe den dargelegten Inhalt verstanden.

Datum Unterschrift des Antragstellers

2 Aufgrabeerlaubnis und Angaben zum Leitungsbestand der Stadtbeleuchtung

- 2.1 Leitungen vorhanden: ja nein Mitbenutzung fremde RT
2.2 Art der Leitungen: Beleuchtungskabel LSA-Kabel
2.3 Besondere Festlegungen: keine örtliche Einweisung Hinweise in der Anlage
2.4 Beigefügte Anlagen: Stück Beleuchtungskabellagepläne
Stück LSA-Kabellagepläne
Stück eingereichte Lagepläne
2.5 Gültigkeit: 1 Monat 3 Monate 6 Monate ab Ausstellungsdatum

Rückfragen unter
Telefon 03731 273-610
Telefax 03731 273-620

Datum Stempel/Unterschrift

# Kabelschutzbrief

## **Bedingungen des Sachgebietes Stadtbeleuchtung Freiberg zum Schutz der Stadtbeleuchtungsanlagen bei Aufgrabungen**

1. Vor Baubeginn ist entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften UVV 20 "Bauarbeiten" und UVV 32 "Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues" bzw. aufgrund §§ 823 und 831 BGB eine Aufgrabeerlaubnis vom Sachgebiet Stadtbeleuchtung der Stadtverwaltung Freiberg einzuholen. Diese Erlaubnis muss auf der Baustelle vorliegen.
2. Die vom Sachgebiet Stadtbeleuchtung erteilte Aufgrabeerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die Anlagen der Stadtbeleuchtung, Anlagen anderer Versorgungsträger werden davon nicht berührt.
3. Die Nichteinhaltung der gestellten Bedingungen hat die sofortige Aufhebung der Aufgrabeerlaubnis zur Folge.
4. Das Sachgebiet Stadtbeleuchtung behält sich vor, jederzeit zusätzliche Festlegungen zu treffen, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.
5. Für verursachte Schäden an Stadtbeleuchtungsanlagen und daraus entstehende Unfälle ist der Verursacher gegenüber der Stadtverwaltung Freiberg zum Schadenersatz verpflichtet.
6. Alle Beschädigungen unserer Kabel und Anlagenteile, auch wenn sie im Moment noch so unbedeutend erscheinen, sind umgehend dem Sachgebiet Stadtbeleuchtung, Telefon 03731 273-610, zu melden. Zur Beseitigung von Gefahren, die durch Beschädigung von Stadtbeleuchtungsanlagen entstehen, besteht im Sachgebiet Stadtbeleuchtung ein Bereitschaftsdienst. Außerhalb der Arbeitszeit ist der Diensthabende über den Leitungsdienst der Stadtverwaltung, Telefon 0173 3570292, zu ermitteln und diesem der Schaden anzuzeigen.
7. Öffentliche Beleuchtungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten. Ablagerungen von Baustoffen im Umkreis von 2 m zu den Leuchtenmasten, Schaltschränken, Kabelverteilern sowie sonstigen Sicherungskästen sind nicht gestattet. Ablagerungen über Kabeln sind im Störfall sofort zu beseitigen.
8. Veränderungen an den Stadtbeleuchtungsanlagen sind ohne die Zustimmung des Sachgebietes Stadtbeleuchtung nicht zulässig.
9. Eine Überbauung von Stadtbeleuchtungskabeln ist unzulässig. Bei zwingenden Gründen ist eine gesonderte Zustimmung beim Sachgebiet Stadtbeleuchtung einzuholen.
10. Die Lage von aufgefundenen Erdkabeln der Stadtbeleuchtung darf nicht verändert werden. Sollten sich aus zwingenden Gründen Veränderungen erforderlich machen, sind diese vorher mit dem Sachgebiet Stadtbeleuchtung abzusprechen und gesondert genehmigen zu lassen.
11. Die Stadtbeleuchtungskabel liegen im Allgemeinen in Gehbahnen 0,4 bis 0,7 m und in Fahrbahnen 0,8 bis 1,2 m tief. Die Kabel sind im Gehbahnbereich mit Abdeckhauben aus Kunststoff oder Ton, mit Ziegeln oder mit Warnband abgedeckt. In der Fahrbahn sind sie durch Betonformsteine oder Kunststoffrohre geführt. Abweichende Tiefenlagen sind wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten o. ä. möglich.
12. Die Kabel sind stets als unter Spannung stehend zu betrachten. Bei maschinellem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von 1 m zur angegebenen Trassenlage einzuhalten. Wird dieser unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von 10 cm zur tatsächlichen Kabellage benutzt werden. Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte zu verwenden, welche nur waagrecht zu führen und sehr sorgfältig zu handhaben sind.
13. Bei gänzlich unbekannter Kabellage ist eine vorsichtige Suchschachtung quer zur vermeintlichen Trassenlage durchzuführen.
14. Kabel und Kabelgarnituren dürfen bei Erdarbeiten nicht bewegt werden. Muffen müssen in der vorgefundenen Lage verbleiben und werden an über der Aufgrabung liegenden Querstangen befestigt. Kabel sind beim Aufhängen zusätzlich durch geeignete Mittel vor Durchbiegung zu schützen. Freigelegte oder aufgehängte Kabel und Kabelgarnituren dürfen nicht belastet, betreten oder beschädigt werden.
15. Sollten bei Straßenquerungen Kabelformsteine oder PVC-Rohre freigelegt werden, sind diese mit geeigneten Mitteln in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern
16. Die Standfestigkeit von Beleuchtungsmasten und Schaltschränken darf durch Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Masten und Schaltschränke stehen ohne Fundament im Erdreich. Bei der Aufgrabung ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von 1 m einzuhalten.
17. Das Befahren der normal erdverlegten und ohne zusätzlichen Schutz versehenen Kabeltrassen mit Geräten wie Lkw, Kranen und anderen Baumaschinen ist untersagt.